

Verlustlisten-Nummer: _____

Verlust bzw. Beschädigung eines aus der UB entliehenen Lehrbuches (LB-Signatur)

Name, Vorname	UB-Kontonummer	ggf. Matrikel-Nr.
Anschrift		Tel.
Heimatanschrift		
Email		

Buchdaten:

Vollständige Standnummer
Verfasser, Titel, Auflage

Der Verlust Die Beschädigung des oben genannten Werkes wird von mir anerkannt. Die Bestimmungen der Benutzungsordnung und der Gebührenordnung (s. Rückseite) bezüglich des Ersatzes habe ich zur Kenntnis genommen.

Ersatzleistung:

Ich leiste Wertersatz in Höhe des Wertes der verlorenen bzw. beschädigten Auflage (= ursprüngliche Anschaffungskosten) zuzüglich der gemäß Gebührenordnung fälligen Bearbeitungsgebühr.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass das verloren gegangene Bibliotheksgut auch nach der Ersatzleistung Eigentum der Universität bleibt und dass ich deshalb verpflichtet bin, es nach Wiederauffindung der Universitätsbibliothek zurückzugeben.

Ich habe weiter davon Kenntnis genommen, dass ich nach Rückgabe des wieder aufgefundenen Bibliotheksguts das Recht habe, innerhalb einer Frist von 14 Tagen Antrag auf Aushändigung dieses Exemplars zu stellen, und dass **eine Erstattung des geleisteten Wertersatzes nicht möglich ist.**

Ort und Datum	Unterschrift der Entleiherin / des Entleihers
---------------	---

Verlustanzeige angenommen von:

Benutzungsordnung § 3 Ziff. 4 (Auszug)

Für Beschädigung oder Verlust von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten, bei entliehenem Bibliotheksgut auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bibliotheksgebührenordnung § 7 Kosten bei Ersatzbeschaffung oder Reparatur, Wertersatz; Bearbeitungsgebühr

(1) Muss Bibliotheksgut neu beschafft werden, weil die Nutzerin oder der Nutzer es verloren, beschädigt oder nach Erreichen der letzten Säumnisstufe nicht zurückgegeben hat, so hat sie/er die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder Reparatur zu erstatten. Falls Bibliotheksgut nicht wiederzubeschaffen ist, hat die Nutzerin oder der Nutzer Wertersatz zu leisten.

(2) Die Universitätsbibliothek erhebt für jedes in Verlust geratene oder beschädigte Bibliotheksgut eine Bearbeitungsgebühr, deren Höhe sich aus dem Gebühren- und Kostenverzeichnis im Anhang zu dieser Gebührenordnung ergibt. Die Bearbeitungsgebühr entsteht auch dann, wenn eine Ersatzbeschaffung nicht möglich ist und lediglich eine Löschung des Verlustexemplars aus den Nachweisinstrumenten erfolgt.

(3) Durch eine spätere Rückgabe der Medieneinheit oder des Bibliotheksgutes werden der Anspruch auf Wertersatz, sowie die Entstehung der Bearbeitungsgebühr, nicht berührt.

Anhang zur Bibliotheksgebührenordnung (Auszug)

Bearbeitungsgebühr für Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksgut, je Medieneinheit: 20,00 Euro.